

Eitorf, den 28.09.2011

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Jörg Meo

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien 22.11.2011

Tagesordnungspunkt:

Bewirtschaftungsstruktur des Gemeindewaldes

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Begründung:

Grundsätzliches:

Die gesetzliche Definition des Begriffes „Wald“ ergibt sich aus § 2 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) sowie § 1 des Landesforstgesetzes NRW (LFoG NRW):

Auszug aus dem BWaldG

§ 2 Wald

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist **jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche**. Als Wald gelten **auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäusungsplätze, Holzlagplätze** sowie weitere **mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen**.

(2) Kein Wald im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Grundflächen auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben (Kurzumtriebsplantagen),
2. Flächen mit Baumbestand, die gleichzeitig dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte dienen (agroforstliche Nutzung),
3. mit Forstpflanzen bestockte Flächen, die am 6. August 2010 in dem in § 3 Satz 1 der

InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2010 (eBAnz AT51 2010 V1) geändert worden ist, bezeichneten Flächenidentifizierungssystem als landwirtschaftliche Flächen erfasst sind, solange deren landwirtschaftliche Nutzung andauert und

4. in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden.

(3) Die Länder können andere Grundflächen dem Wald zurechnen und Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen vom Waldbegriff ausnehmen.

Auszug aus dem LFoG NRW

§ 1 Wald

(Zu § 2 Bundeswaldgesetz)

(1) Als Wald gelten auch **Wallhecken und mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen und -anlagen.**

(2) Außerhalb sonstiger Waldflächen gelegene Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.

Die gesetzlichen Regelungen dienen dem Ausgleich der Interessen der Allgemeinheit (Schutz- und Erholungsfunktion) und der Belange der Waldbesitzer zur wirtschaftlichen Nutzung (Nutzfunktion).

Nach dem LFoG unterliegt der Wald folgenden Bewirtschaftungsgrundsätzen:

- Erhaltung der Ertragskraft und Nachhaltigkeit der Holznutzung
- Schutz vor Waldschäden
- Verwertung der Walderzeugnisse nach wirtschaftlichen Grundsätzen

Danach ist der Gemeindewald bei Flächen < 100 ha durch ein Betriebsgutachten zu bewirtschaften. Auf Grundlage dieses Betriebsgutachten ist ein jährlicher Wirtschaftsplan zu erstellen. Das letzte Betriebsgutachten wurde für den Stichtag 01.01.1986 erstellt. In Abstimmung mit dem Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft (RFA) soll ein neues Betriebsgutachten erstellt werden. Entsprechende Gespräche sind bereits mit dem RFA aufgenommen worden. Von dort gibt es Bestrebungen, ein Betriebsgutachten für die gesamte Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) zu erstellen. Dies wurde jedoch in der Vergangenheit von der Mehrheit der Mitglieder der FBG nicht gewünscht.

Die Gemeinde ist Eigentümerin von Waldflächen in folgender Größenordnung (lt. Reviertaschenbuch Stichtag 01.01.1986):

Wirtschaftswald/Holzboden	45,64 ha
Nichtholzboden	+ <u>6,29 ha</u>
Forstbetriebsfläche	= 51,93 ha
Nichtforstliche Betriebsfläche	+ <u>35,13 ha</u>
Gesamtfläche	= 87,06 ha

Nichtholzboden (Holzlagerplätze – nicht bestockt) bzw. Nichtforstliche Betriebsflächen sind z.B. Wege, Wasserflächen usw., die dem Wald angeschlossen sind und ihm dienen.

Der Kommunalwald besteht (lt. Betriebsgutachten des Forsteinrichtungswerks (FEW) vom 01.01.1986) zu

62 % aus Laubholz (27,92 ha)
38 % aus Nadelholz (17,72 ha)

Die Neuerstellung eines Betriebsgutachtens kostet nach Aussage des RFA zwischen 20 und 30 €/ha. Die Gemeinde bzw. die Forstbetriebsgemeinschaft müsste sich an diesen Kosten mit einer Pauschale von 4 €/ha beteiligen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen haben die Forstbehörden grundsätzlich die Aufgabe, die Waldbesitzer durch Rat, Anleitung und tätige Mithilfe bei der Bewirtschaftung des Waldes zu unterstützen (**Betreuung**). Die tätige Mithilfe besteht in der vertraglichen Übernahme von Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzugs (**technische Betriebsleitung**) und des forstlichen Betriebsvollzugs (**Beförderung**).

Die Gemeinde ist Mitglied in der Forstbetriebsgemeinschaft Eitorf (FBG). Hierfür zahlt sie einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von derzeit 395,24 €, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Technische Betriebsleitung	105,64 €
- Grundbeitrag	170,00 €
- Waldbrandversicherung	119,60 €

Darüber hinaus zahlt die Gemeinde aus den Holzverkäufen 1 % zur Deckung der Auslagen der FBG.

Nach dem Stand vom 31.12.2010 bestand die FBG aus 287 Mitgliedern mit einer Gesamtfläche von 676,20 ha. Nach dem Verhältnis der in der FBG vertretenen Gesamtfläche verfügt die Gemeinde über einen Anteil von 6,75 %. Entscheidungen werden nach der geltenden Satzung jeweils mit der einfachen bzw. qualifizierten Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder getroffen.

Über die Mitgliedschaft der Gemeinde in der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) partizipiert die Gemeinde an den zwischen der FBG und dem RFA geschlossenen Verträgen zur technischen Betriebsleitung und Beförderung. Hierzu werden der Gemeinde über die FBG Leistungsentgelte in Höhe von 0,79 €/fm des RFAs in Rechnung gestellt.

Neben den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben für den Wald ist durch eine freiwillige Selbstverpflichtung der Mitglieder der FBG eine PEFC-Zertifizierung durchgeführt worden. PEFC steht für „Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes“ und bedeutet „Programm für die Anerkennung von Waldzertifizierungssystemen“. Hierzu wird auf die Internetseite <http://www.pefc.de/pefc-initiative/pefc-hintergrund-und-ziele.html> verwiesen.

Die politischen und gesellschaftlichen Ziele auf Bundes- und Landesebene werden durch die Forstbehörden überwacht. Die Gemeinde Eitorf ist Mitglied im **Waldbesitzerverband** der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften e.V., August-Bebel-Allee 6, 53175 Bonn. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 70,00 €.

In der aktuellen Diskussion stehen die Themen „Waldstrategie2020“ (siehe hierzu <http://www.bmelv.de/waldstrategie2020>) sowie „Chance Natur“ (<http://www.rhein-sieg-kreis.de/cms100/buergerservice/aemter/amt67/artikel/23992/>).

Einnahmen und Ausgaben aus den Jahren 2008 – 2011 (20.09.2011)

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Landesmittel (Pflanzen für Aufforstung)
2008	20.190,46 €	15.457,94 €	0,00 €
2009	16.430,41 €	14.527,12 € + 2.606,10 € (Zaun)	960,00 €
2010	9.043,13 €	8.255,15 €	3.195,25 €
2011	11.340,44 €	5.078,80 €	0,00 € Stand 20.9.11

Nach Auskunft des den Gemeinde- und Privatwald in Eitorf betreuenden Försters Herrn Mylenbusch vom RFA stehen noch Forstmaßnahmen wegen Käferbefall an. Darüber hinaus werden noch Durchforstungen durchgeführt, um den aktuell relativ hohen Holzpreis zu nutzen.

Zur Ausschusssitzung wurde ein Vertreter des RFA eingeladen. Eine Bestätigung liegt noch nicht vor.